

Erhöhung der EO-Leistungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **87 (1990)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erhöhung der EO-Leistungen

Anpassung an Lohnentwicklung

Der Bundesrat beschloss, den Höchstbetrag der Gesamtentschädigung in der EO auf den 1. Januar 1991 von 155 auf 180 Franken zu erhöhen. Damit wird der seit 1988 gleichbleibende Höchstbetrag der EO der Lohnentwicklung angepasst.

Die letzte EO-Anpassung fand am 1. Januar 1988 mit dem Inkrafttreten der 5. EO-Revision statt. Der bisher geltende Höchstbetrag von 155 Franken entspricht dem BIGA-Lohnindex Stand Oktober 1987 (1403 Punkte). Mit der Erhöhung des EO-Höchstbetrages um 16,1% auf 180 Franken wird neu ein BIGA-Lohnindex-Stand von 1629 Punkten erreicht.

Verbesserte EO-Leistungen

Erwerbstätige, die verheiratet sind, erhalten während ihrer Dienstzeit bekanntlich 75% ihres vordienstlichen Lohnes entschädigt (= Haushaltentschädigung). Alleinstehende Erwerbstätige erhalten grundsätzlich 45% ihres vordienstlichen Erwerbseinkommens. Bei beiden Entschädigungsarten ist jedoch ein Minimum und ein Maximum festgelegt. Von einer bestimmten Einkommensgrenze an (1991: 64 800 Franken) kommen nicht die 75 bzw. 45% zur Anwendung, hier wird pauschal eine maximale Entschädigung ausgerichtet. Dasselbe gilt für niedrige Einkommen (1991: bis 21 600 Franken): hier wird ein Mindestbetrag garantiert.

Diese Grenzbeträge werden nun auf den 1. Januar 1991 der Lohnentwicklung angepasst, d.h., sie werden um rund 16% angehoben. Dies bedeutet, dass Dienstleistende von Armee und Zivilschutz, deren Entschädigungen sich im unteren oder im oberen Grenzbereich bewegen, ab dem erwähnten Zeitpunkt höhere EO-Leistungen erhalten. Bei Entschädigungen die nicht im Grenzbereich liegen, sondern im «Mittelfeld», hat diese EO-Erhöhung hingegen keine unmittelbaren Auswirkungen. Die EO-Entschädigungen folgen aber der individuellen Lohnentwicklung. In diesem Bereich werden Lohnerhöhungen automatisch in der EO-Entschädigung berücksichtigt.

Von der EO-Verbesserung profitieren neben den erwähnten Erwerbstätigen auch die Nichterwerbstätigen.

Ferner werden auch alle Zulagen (Kinderzulagen, Unterstützungszulagen, Betriebszulagen) um rund 16% erhöht (vgl. Tabelle Seite 139).

Die EO-Anpassung auf den 1. Januar 1991 verursacht dem Bund keine Mehrkosten, da die EO ausschliesslich Versicherten von den Arbeitgebern finanziert wird. Einzig in der IV entstehen für den Bund Mehrausgaben von 2 Mio Franken, da die Anpassung der EO-Taggelder automatisch auch eine Anpassung der IV-Taggelder bewirkt.

pd.

	Entschädigung bisher		Entschädigung ab 1991	
	Mindest- betrag Fr.	Höchstbetrag bzw. fester Betrag Fr.	Mindest- betrag Fr.	Höchstbetrag bzw. fester Betrag Fr.
Haushaltungsentschädigung (Art. 9 Abs. 1)	39.–	117.–	45.–	135.–
Entschädigung für Alleinstehende (Art. 9 Abs. 2)	24.–	70.–	27.–	81.–
Haushaltungsentschädigung während Beförderungsdiensten (Art. 11)	78.–	117.–	90.–	135.–
Entschädigung für Alleinstehende während Beförderungsdiensten (Art. 11)	47.–	70.–	54.–	81.–
Kinderzulage (Art. 13)		14.–		17.–
Unterstützungzulage (Art. 14)				
– für die erste unterstützte Person		28.–		33.–
– für jede weitere unterstützte Person		14.–		17.–
Betriebszulage (Art. 1)		42.–		49.–
Mindestgarantie (Art. 16 Abs. 2)		67.–/106.–		79.–/124.–

Wohnen: Kein Platz für psychisch Leidende?

Gegen 300 Personen, Fachleute, Angehörige und auch einige Betroffene trafen sich unlängst in der Paulus-Akademie in Zürich, um die brennenden Probleme zu erörtern, die sich aufgrund der Wohnungsnot für psychisch Leidende ergeben. Frau Dr. Ursula Koch, Stadträtin von Zürich, schilderte die kaum noch überbrückbaren Gegensätze zwischen der Dynamik des Wohnungsmarktes und dem Anspruch einkommensschwächerer Bevölkerungsgruppen auf ein kostengünstiges Wohnen.

Dr. Michael Hohn, Vorsteher des Fürsorgeamtes der Stadt Bern, ging auf die strukturelle, d.h. bestimmte Gruppen benachteiligende Wohnungsnot ein. Er erörterte die wohnungspolitischen Massnahmen des Bundes (Wohnbau- und Eigenheimförderungsgesetz) und die Notwendigkeit kantonaler und städtischer Anschlussprogramme. Rein fürsorgepolitische Massnahmen (Mietzinszuschüsse, Gutsprachen für Wohnungsmieten, Bereitstellung von Notunterkünften usw.) griffen, so Hohn, auf die Dauer zu kurz. Neben grundsätzlichen Änderungen in der Boden- und Wohnungspolitik diskutierte er praktische Ansätze zu einer besseren Berücksichtigung von Problemgruppen auf dem Wohnungsmarkt, wie sie kürzlich von einer Forschungsgruppe des Bundesamtes für Wohnen vorgestellt wurden: Vermeidung von Unter- und Fehlbelegungen, Quotenregelungen bei Neuüberbauungen und Vergaben zur Steigerung der Anzahl sozialer Vermietungen, Wiederherstellung der Wohnfunktion zweckentfremdeter Liegenschaften, Erwerb bestehender Liegenschaften durch die öffentliche Hand usw. Peter Aebischer, Abteilungschef der Invalidenversicherung (IV) skizzierte dann die Unterstützungsrichtlinien der IV für Wohnprojekte für psychisch Leidende. Das 2-Phasen-Modell sieht vor, dass in der ersten Phase in der psychiatrischen Klinik die Krankenkas-